



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
AG IG I 2
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]
[REDACTED]
www.duh.de

12. Februar 2021

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zum Entwurf: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Emissionen aus der Holzfeuerung belasten in der Heizsaison die Luft in Wohngebieten und sind häufig Gegenstand von Nachbarschaftskonflikten. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hält eine bloße Verdünnung der Abgase für völlig unzureichend, um die Luftverschmutzung in Wohngebieten und die Gesundheits- und Klimawirkungen von Feuerungsanlagen wirksam zu reduzieren. Die absolute Minderung von Emissionen muss zwingend Vorrang vor der Verdünnung von Abgasen haben. Die DUH fordert daher, bei der geplanten Änderung der Ableitbedingungen technische Alternativen zu priorisieren, die Emissionen von vornherein weitestgehend vermeiden. Hierfür bietet sich insbesondere der Blaue Engel für Kaminöfen an.

Holzfeuerungsanlagen und Luftqualität im näheren räumlichen Umfeld

Holzfeuerungsanlagen sind eine entscheidende Quelle von Feinstaub, Ruß und Benzo(a)pyren. Diese Schadstoffe haben erhebliche negative Effekte auf die menschliche Gesundheit und – im Falle von Ruß – auch auf das Klima. Die feinen Partikel werden weiträumig verteilt. Eine bloße Verdünnung ist daher keine Lösung. Unmittelbar sicht- und spürbar werden die Emissionen aus diesen Anlagen vor allem im näheren räumlichen Umfeld und beeinträchtigen dort die Luft- und Lebensqualität teils drastisch. Sie machen zudem das aufgrund der Corona-Pandemie so wichtige regelmäßige Lüften in vielen Fällen nur sehr eingeschränkt möglich. In den letzten Jahren hat die DUH mehrere Hundert Anfragen von Bürger*innen erhalten, die sich durch Holzfeuerungsanlagen in der Nachbarschaft belästigt fühlen. Wir gehen allerdings davon aus, dass diese Anfragen nur die Spitze des Eisberges darstellen:

- Oftmals wenden sich Bürger*innen erst an uns, wenn sie von Seiten der zuständigen Behörde keine Unterstützung erhalten.
- Vielfach nehmen die Betroffenen die Situation hin, da sie das nachbarschaftliche Verhältnis nicht belasten möchten, hohe Kosten im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung scheuen und schlichtweg durch ihre eigene Immobilie an den Ort gebunden sind.

- Daten einer großen lokalen Umfrage (n= ca. 1.500) aus Dänemark zeigen, dass sich fast 40% der Befragten oft oder manchmal durch Holzfeuerungsanlagen in der Nachbarschaft belästigt fühlen. Vergleichbare Umfragen in deutschen Regionen mit hohem Anteil von Holzfeuerung fehlen leider bislang.

Rolle der Ableitbedingungen

Die Auslegung des Schornsteins und die damit verbundenen Ableitbedingungen sind für die Immissionen im direkten Umfeld von Wohngebäuden mit Holzfeuerungsanlagen relevant. Entsprechende Anforderungen sollten eine möglichst gute Verdünnung der Abgase gewährleisten. Bereits die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 aus dem Jahre 1980 enthielt die klare Empfehlung, dass der Schornstein firstnah ausgelegt sein sollte und die Schornsteinmündung den First überragen muss. Diese Empfehlung wurde jedoch in den folgenden Jahrzehnten und auch im Gesetzgebungsprozess der aktuell geltenden Fassung der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV, §19) nicht berücksichtigt. Ableitbedingungen spielen laut Einschätzung lokaler Behörden – insbesondere bei manuell betriebenen Einzelraumfeuerungsanlagen – eine wichtige Rolle bei Nachbarschaftsbeschwerden. Zugleich stoßen selbst neue marktübliche Kleinfeuerungsanlagen, welche die Emissionsanforderungen der 1. BImSchV erfüllen, deutlich zu viele Schadstoffe aus, um mangelhafte Ableitbedingungen auszugleichen.

Relevanz des Anlagenbestandes

Nach Schätzungen des Schornsteinfegerhandwerks entsprechen rund zwei Drittel der Bestands-schornsteine in Deutschland nicht dem Stand der Technik (VDI 3781 – Blatt 4 von 2017). Im Dezember 2018 gab es eine Initiative seitens des Bundesrates, die Ableitbedingungen entsprechend zu überarbeiten. Jedoch wurde die Novelle aus dem Rechtssetzungsverfahren zur 44. BImSchV herausgelöst. Der vorliegende Referentenentwurf sieht die überarbeiteten Anforderungen hinsichtlich der Ableitbedingungen nur für neu errichtete Anlagen vor. Etwaige Änderungen für den Bestand sind erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant, was insbesondere mit Blick auf die Vorgaben der 1. BImSchV für alte Öfen ein gravierendes Problem darstellt: Bis Ende 2024 werden nach Angaben des Schornsteinfegerhandwerks rund 4 Millionen Einzelraumfeuerungsanlagen stillgelegt bzw. ausgetauscht oder nachgerüstet.

Forderungen der DUH

Die Luftreinhaltepolitik der Bundesregierung muss aus Sicht der DUH zwingend dem Grundsatz folgen, dass der Vermeidung von Emissionen klare Priorität gegenüber der Verdünnung eingeräumt wird. Wir fordern eine rasche **Überarbeitung von §19 der 1. BImSchV, wirksam spätestens zum 1. September 2021 mit folgenden Eckpunkten:**

- Einführung von strengeren Anforderungen zu Schornsteinhöhe und -position bzw. Ableitbedingungen nach dem Stand der Technik (siehe Referentenentwurf §19; Grundlage: VDI 3781 – Blatt 4 von 2017) mit Geltung für alle Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (1. BImSchV), die **neu errichtet oder an denen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.**

Begründung: Die Empfehlungen zur Schornsteinposition und -höhe sind bereits seit Jahrzehnten bekannt. Eine Ausweitung der Regelung auf „wesentliche Änderungen“ ist notwendig, um die rund 4 Millionen Öfen aus dem Bestand, die bis Ende 2024 stillgelegt bzw. ausgetauscht oder nachgerüstet werden müssen, miteinzubeziehen. Ohne verschärfte Anforderungen werden diese Anlagen für weitere Jahrzehnte im Einsatz sein und zu den oben genannten Problemen

beitragen. Für sonstige Bestandsanlagen, die bis zum Inkrafttreten der Neufassung des §19 neu errichtet oder wesentlich geändert wurden, müssen spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode entsprechende Vorgaben folgen.

- Alternative technische Anforderungen zulassen (u.a. wenn ein bestehender Schornstein nicht dem Stand der Technik entspricht und eine bauliche Anpassung nicht möglich ist), um von den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen des §19 abweichen zu können:

1. Ein **Kaminofen** muss den Kriterien des Blauen Engels für Kaminöfen entsprechen (DE-UZ-212).¹ Der Betrieb von **Einzelraumfeuerungsanlagen anderer Bauart** wie z.B. Kachel- oder Speicheröfen darf erfolgen, wenn die Anlage die wesentlichen Anforderungen des Blauen Engels für Kaminöfen erfüllt (Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mittels Partikelabscheider/Katalysator, keine manuelle Einstellung der Verbrennungsluft). Der Betrieb von mit Emissionsminderungstechnik **nachgerüsteten Einzelraumfeuerungsanlagen** könnte künftig ebenfalls an Anforderungen eines neuen Blauen Engels geknüpft werden, für den derzeit ein Prüfauftrag läuft.²

Begründung: Durch den Einsatz von Partikelabscheider und Katalysator (Minderung von OGC/Kohlenwasserstoffen) werden bei Einzelraumfeuerungen sowohl die Staubfrachten als auch die Geruchsbelastung im Umfeld deutlich reduziert.³

2. **Pellet- und Hackschnitzelfeuerungen sowie Scheitholzessel** müssen mit einer zusätzlichen Partikelabscheidung mit einem Mindestabscheidegrad von 75 % (bezogen auf Staubmasse) bzw. 90 % (bezogen auf Partikelanzahl) ausgestattet sein. Es muss durch technische Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass der reguläre Betrieb der Anlage nur mit eingeschaltetem Abscheider erfolgt. Der Betrieb des Abscheiders muss durch einen Betriebsstundenzähler erfasst und die dauerhafte Wirksamkeit durch eine automatische Abreinigung sichergestellt werden. Bei Anlagen mit integriertem Abscheider oder mit besonders emissionsarmer Holzvergaserentechnik muss der Nachweis erfolgen, dass unter Praxisbedingungen ein vergleichbares Emissionsniveau wie bei Anlagen mit nachgeschaltetem Abscheider erreicht wird.

Begründung: Die Emissionen der unter Punkt 2 genannten Anlagen liegen nahezu auf dem Niveau von Feuerungsanlagen, die nicht mit festen Brennstoffen betrieben werden und welche aufgrund dessen gemäß der 1. BImSchV keiner gesonderten Regelung zu Ableitbedingungen unterliegen.

Wir fordern Sie dazu auf, unseren Empfehlungen bei der Änderung der 1. BImSchV zu folgen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bundesgeschäftsführer

¹ <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/bauen-heizen/kaminoefen-fuer-holz>

² <https://www.blauer-engel.de/de/fuer-unternehmen/wie-bekommen-sie-den-blauen-engel/laufende-pruefantraege>

³ Für größere rußhaltige Ausflockungen aus dem Schornstein, die beim Betrieb von Partikelabscheidern entstehen können, sind technische Lösungen in Arbeit.